

Ordnung  
für die  
Diplomprüfung des Fachbereichs Verfahrenstechnik  
in den Studiengängen Verfahrenstechnik und Biotechnologie  
an der Fachhochschule Bingen  
Vom 3. September 1999

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verfahrenstechnik der Fachhochschule Bingen am 27.05.1999 die folgende Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Verfahrenstechnik und Biotechnologie an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 2. September 1999, Az.: 15210 Tgb. Nr. 225/98 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

## **INHALT**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## **II. Diplomvorprüfung**

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

## **III Diplomprüfung**

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

## **IV Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

## **V Inkrafttreten**

- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Außer-Kraft-Treten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 31 Übergangsvorschriften

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für die Diplomstudiengänge Verfahrenstechnik und Biotechnologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") verliehen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.
- (2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und in ein fünfsemestriges Hauptstudium. Ein Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt 181 Semesterwochenstunden (SWS) im Studiengang Verfahrenstechnik und 182 SWS im Studiengang Biotechnologie. Davon entfallen auf das Grundstudium 87 SWS beim Studiengang Verfahrenstechnik und 88 SWS beim Studiengang Biotechnologie. Das Hauptstudium beträgt 92 SWS. Insgesamt beträgt der Anteil an Wahlpflichtstunden im Studiengang Verfahrenstechnik mit seinen drei Studienschwerpunkten sowie in dem Studiengang Biotechnologie jeweils 14 SWS und auf den Wahlbereich entfallen je 2 SWS.
- (4) Das 7. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfaßt einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus.
- (5) Das praktische Studiensemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.
- (6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.
- (7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.
- (8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

### § 4

#### Prüfungsausschuss

„(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer
2. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG“<sup>1</sup>

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Hochschullehrerinnen bzw. einem Hochschullehrer wahrgenommen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3<sup>2</sup> haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule ausüben.

Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz können nur bestellt werden: Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, Lehrbeauftragte, sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.

(4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen nach Absatz 2 bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23,
2. das Anmeldeformular mit Leistungsnachweis und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Verfahrenstechnik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik oder Biotechnologie oder in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik oder Biotechnologie oder in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 7

### Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gemäß §§ 8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 9,
3. die Diplomarbeit gemäß § 10.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Praktikarnachweisen und Exkursionsnachweisen erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und Voraussetzungen zur Erbringung entsprechender Nachweise fest. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen und Referate soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.
- (3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendenem.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die oder den Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Sie können einzeln oder in Gruppen erarbeitet und vorgetragen werden. Gruppen dürfen nicht mehr als vier Studierende umfassen. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Lehrveranstaltung Voraussetzungen und Form des Referates fest. Die schriftliche Ausarbeitung wird nach den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bewertet.

## § 9

### Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen (§ 8 Abs. 6), Hausarbeiten und Studienarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten und werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und ist innerhalb des von der oder dem Prüfenden vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes abzuschließen. Hausarbeiten werden Regel von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Studienarbeiten sind Einzelarbeiten. Die Bearbeitungszeit und die Thematik werden von der betreuenden Person vor Beginn der Bearbeitung festgelegt. Studienarbeiten werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (7) Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 10

### Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem der nach § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Studierenden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Sie beginnt mit der Ausgabe. Wenn die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs angefertigt oder in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

## § 11

### Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. die bzw. der Betreuende der Diplomarbeit und eine weitere prüfende Person gemäß § 5 Abs. 2,
  2. ein beisitzendes sachkundiges Mitglied gemäß § 5 Abs. 3.
- § 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der mit den Semesterwochenstunden gewichteten Mittel (Anlage 1 a bzw. 2 a des jeweiligen Studiengangs und Studienschwerpunkts) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14

### Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet und die Studienleistungen gemäß Anlage 1 b erbracht wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen, die Diplomarbeit und die Studienleistungen gemäß Anlage 2 b mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

## § 15

### Einhaltung von Fristen, Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Feststellung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablehnung einer Prüfung oder Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zur Dauer von zwei Semestern, soweit es nicht gemäß § 3 Abs. 5 an die Stelle eines Praxissemesters tritt. Der Nachweis ist mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

## § 16

### Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen, außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in den Diplomstudiengängen Verfahrenstechnik oder Biotechnologie oder inhaltlich gleichen Studiengängen an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG.

## § 17

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in den Studiengängen Verfahrenstechnik oder Biotechnologie oder in inhaltlich gleichen Studiengängen an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Diplomvorprüfung**

## § 18

### Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Verfahrenstechnik oder Biotechnologie, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 6) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Diplomvorprüfung muss insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Wird die Diplomvorprüfung insgesamt ohne triftige Gründe nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Prüfungsteile als mit nicht ausreichend bewertet. § 16 bleibt unberührt.

## § 19

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester vor der Zulassung im Studiengang Verfahrenstechnik oder Biotechnologie an der Fachhochschule Bingen eingeschrieben war.

## § 20

### Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 b (im jeweiligen Studiengang) dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## § 21

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 gebildet, wobei die Gewichtung der Noten der jeweiligen Prüfung im jeweiligen Studiengang in Anlage 1 b aufgeführt ist.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **III. Diplomprüfung**

## § 22

### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienanges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung muss insgesamt vor Beginn des achten Semesters des Hauptstudiums abgeschlossen sein. Wird die Diplomprüfung insgesamt ohne triftige Gründe nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Prüfungsteile als mit nicht ausreichend bewertet. § 16 bleibt unberührt.

## § 23

### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik oder Biotechnologie oder  
b) eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,

sowie im Hauptstudium,

2. die Studienleistungen gemäß Anlage 2 a erbracht hat.

(2) Prüfungen im Hauptstudium können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 fehlt. Diese fehlende Prüfung ist spätestens zum Beginn des 6. Semesters als bestanden nachzuweisen.

(3) Die Diplomarbeit wird nur ausgegeben, wenn das praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisprojekte oder ein Auslandssemester als erfolgreich nachgewiesen werden.

## § 24

### Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 b dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind, § 18 Abs. 2 gilt entsprechend und
3. dem Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11.

## § 25

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Prüfungen, der Note der Studienarbeit, der Note der Diplomarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Dabei werden die Einzelnoten nach der Anlage 2 b des jeweiligen Studiengangs und Studienschwerpunkts gewichtet. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit, die sich aus den Noten der Diplomarbeit und des Kolloquiums zusammensetzt, wird die Gesamtnote gebildet. Die Noten für die Diplomarbeit und die der einzelnen Lei

stungsfächer werden entsprechend der Anlage 2 b gewichtet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Thema und Note der Studienarbeit,
4. Noten der Prüfungen,
5. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

## § 26

### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Leitung der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## § 27

### Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 28

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## § 29

### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum WS 1999/ 2000 das Studium in den Studiengängen Verfahrenstechnik oder Biotechnologie an der Fachhochschule Bingen aufnehmen.

## § 30

### Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Verfahrenstechnik und Biotechnologie des Fachbereichs Verfahrenstechnik der Fachhochschule Rheinland-Pfalz vom 08.10.1981 ( Staatsanzeiger 1981, S. 1004, geändert am 23.03.1988 (Staatsanzeiger 1988, S. 375) außer Kraft.

## § 31

### Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium in den Diplomstudiengängen Verfahrenstechnik oder Biotechnologie an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen gemäß Anlage 3.

Bingen, den 3. September 1999

Fachhochschule Bingen

Prof. Dr. W. Steinmüller

Prodekan des

Fachbereichs Verfahrenstechnik

### Anlage 3

zur Diplomprüfungsordnung

für den Fachbereich Verfahrenstechnik mit den Diplomstudiengängen Verfahrenstechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Bingen

### Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten der neuen Diplomprüfungsordnung im Fachbereich Verfahrenstechnik mit den Diplomstudiengängen Verfahrenstechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Bingen gemäß § 31 eingeschrieben sind, gelten nachfolgende Übergangsbestimmungen.

(2) Folgende Prüfungsleistungen werden als gleichwertig anerkannt:

Diplomprüfungsordnung vom 08.10.1981	Jetzige Diplomprüfungsordnung
<u>Grundstudium</u> Vordiplom alle Einfächer	<u>Grundstudium</u> Vordiplom alle Einfächer
<u>Hauptstudium</u> alle Einfächer	<u>Hauptstudium</u> alle Einfächer

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung angemeldet haben, legen diese nach der Diplomprüfungsordnung vom 08.10.1981 (Staatsanzeiger 1981, S. 1004), geändert am 23.03.1988 (Staatsanzeiger 1988, S. 375), ab.

(4) Für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung abgelegt haben, gilt für den 2. Studienabschnitt diese Prüfungsordnung.

(5) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Diplomprüfungsordnung im 1. oder 2. Studienabschnitt befinden, können für eine Übergangszeit von maximal 2 Jahren den jeweiligen Studienabschnitt nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung ablegen.

Weitere Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Verfahrenstechnik.

VV Grundstudium	Stunden- tafel						
	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Σ
	V	P	V	P	V	P	
<b>Mathematik</b>							
Höhere Mathematik	3		2		2		7
Numerische Mathematik	3		2		2		7
Statistik			2		2		4
<b>Physik</b>							
Physik	4	1	4	1			10
Elektrotechnik					4		4
<b>EI. Datenverarbeitung</b>							
EI. Datenverarbeitung	3	1	1	1	1	1	8
<b>Chemie</b>							
Chemie	4	1	3	1			9
Organische Chemie			1				1
<b>Mechanik</b>							
Mechanik	4		2		4		10
<b>Thermodynamik</b>							
Thermodynamik			2		2		4
Strömungslehre			2		2		4
Physikalische Chemie					2		2
<b>Konstruktion</b>							
Konstruktion	1		1		1		3
Maschinenelemente			2		2		4
<b>Technologie</b>							
Technologie	4						4
<b>Werkstofftechnik</b>							
Werkstofftechnik	2		2				4
<b>Wahlpflichtfächer</b>							
siehe Studienordnung			2				2
Zwischensummen	28	3	28	3	24	1	
Gesamtsumme		31		31		25	87

V = Vorlesung und theoretische Übungen  
P = Praktische Übungen

VV Grundstudium	Prüfungstafel				Gewichtung
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.		
<b>Mathematik</b> Höhere Mathematik Numerische Mathematik Statistik	x		x		21%
<b>Physik</b> Physik Elektrotechnik		x	x		16%
<b>EI. Datenverarbeitung</b> EI. Datenverarbeitung			x		9%
<b>Chemie</b> Chemie Organische Chemie		x			11%
<b>Mechanik</b> Mechanik			x		11%
<b>Thermodynamik</b> Thermodynamik Strömungslehre Physikalische Chemie			x		12%
<b>Konstruktion</b> Konstruktion Maschinenelemente			x		8%
<b>Technologie</b> Technologie	x				5%
<b>Werkstofftechnik</b> Werkstofftechnik		x			5%
<b>Wahlpflichtfächer</b> siehe Studienordnung		x			2%
Anzahl der Prüfungen	2	4	6		100%

Die Art der Prüfung nach § 8 bzw. § 9 sowie die zu erbringenden Studienleistungen nach § 7 Abs. 2 werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

Prüfungsfächer mit einem Lehrangebot von mehr als 10 Semesterwochenstunden innerhalb

des Grundstudiums werden in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Dabei werden die

Prüfungsergebnisse entsprechend der Semesterstundenzahl zu einer Gesamtnote gemittelt.

VB Grundstudium	Stunden- tafel						
	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Σ
	V	P	V	P	V	P	
<b>Mathematik</b>							
Höhere Mathematik	3		2		1		6
Numerische Mathematik	3		2		1		6
Statistik			2		2		4
<b>Physik</b>							
Physik	4	1	3	1			9
Elektrotechnik					3		3
<b>EI. Datenverarbeitung</b>							
EI. Datenverarbeitung	3	1	1	1	1	1	8
<b>Chemie</b>							
Chemie	3	1	3	1			8
Organische Chemie			2		2	2	6
Analytische Chemie					3	1	4
<b>Mechanik</b>							
Mechanik	4						4
<b>Thermodynamik</b>							
Thermodynamik			2		2		4
Strömungslehre			2		2		4
Physikalische Chemie					2		2
<b>Apparaturechnik</b>							
Apparaturechnik	2		4				6
<b>Mikrobiologie</b>							
Mikrobiologie	2		2		1	2	7
Biochemie					1		1
<b>Werkstofftechnik</b>							
Werkstofftechnik	2		2				4
<b>Wahlpflichtfächer</b>							
siehe Studienordnung			2				2
Zwischensummen	26	3	29	3	21	6	
Gesamtsumme		29		32		27	88

V = Vorlesung und theoretische Übungen

P = Praktische Übungen

VB Grundstudium	Prüfungstafel				Gewichtung
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.		
<b>Mathematik</b> Höhere Mathematik Numerische Mathematik Statistik	x		x		18%
<b>Physik</b> Physik Elektrotechnik		x	x		14%
<b>EI. Datenverarbeitung</b> EI. Datenverarbeitung			x		9%
<b>Chemie</b> Chemie Organische Chemie Analytische Chemie		x	x		20%
<b>Mechanik</b> Mechanik	x				5%
<b>Thermodynamik</b> Thermodynamik Strömungslehre Physikalische Chemie			x		11%
<b>Apparatetechnik</b> Apparatetechnik		x			7%
<b>Mikrobiologie</b> Mikrobiologie Biochemie			x		9%
<b>Werkstofftechnik</b> Werkstofftechnik		x			5%
<b>Wahlpflichtfächer</b> siehe Studienordnung		x			2%
Anzahl der Prüfungen	2	5	6		100%

Die Art der Prüfung nach § 8 bzw. § 9 sowie die zu erbringenden Studienleistungen nach § 7 Abs. 2 werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

Prüfungsfächer mit einem Lehrangebot von mehr als 10 Semesterwochenstunden innerhalb des Grundstudiums werden in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Dabei werden die Prüfungsergebnisse entsprechend der Semesterstundenzahl zu einer Gesamtnote gemittelt.

VA Hauptstudium	Stunden- tafel										
	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Σ
	V	P	V	P	V	P	V	P			
<b>Verfahrenstechnik</b>											
Thermische Verfahrenst.			3		2	1					6
Mechanische Verfahrenst.	2		2	1	1						6
Chemische Verfahrenst.	2		1	1							4
Biologische Verfahrenst.					2	1					3
<b>Energietechnik</b>											
Energietechnik	2		1	1	4						8
Kraft-u.Arbeitsmaschinen			2		2						4
<b>Physikalische Chemie</b>											
Physikalische Chemie	4	1									5
<b>Recht</b>											
Recht	2										2
Umweltrecht	2										2
<b>Mess- u. Automat.-technik</b>											
Mess- u. Regelungstechnik	2	1	1		3	1					8
Automatisierungstechnik	2		2		3						7
<b>Apparate- u. Anlagenbau</b>											
Apparatebau			1		2						3
Anlagenbau	2		3		2						7
<b>Umwelttechnik</b>											
Umwelttechnik	2		3								5
<b>Konstruktion</b>											
Konstruktion	4		2	2							8
<b>Management</b>											
Management							2				2
<b>Wahlpflichtfächer</b>											
siehe Studienordnung	2		2		2		2		2		10
<b>Wahlfächer</b>							2				
Studienarbeit	2										2
Diplomarbeit											
Zwischensummen	30	2	23	5	23	3	6	0	2	0	
Gesamtsumme		32		28		26		6		2	94

V = Vorlesung und theoretische Übungen  
 P = Praktische Übungen

VA Hauptstudium	Prüfungstafel						Gewichtung
	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
<b>Verfahrenstechnik</b> Thermische Verfahrenst. Mechanische Verfahrenst. Chemische Verfahrenst. Biologische Verfahrenst.		x	x				17%
<b>Energietechnik</b> Energietechnik Kraft-u.Arbeitsmaschinen		x		x			12%
<b>Physikalische Chemie</b> Physikalische Chemie		x					4%
<b>Recht</b> Recht Umweltrecht	x						3%
<b>Mess- u. Automat.-technik</b> Mess- u. Regelungstechnik Automatisierungstechnik	x		x				13%
<b>Apparate- u. Anlagenbau</b> Apparatebau Anlagenbau			x				10%
<b>Umwelttechnik</b> Umwelttechnik		x					4%
<b>Konstruktion</b> Konstruktion		x	x				8%
<b>Management</b> Management				x			2%
<b>Wahlpflichtfächer</b> siehe Studienordnung	xx	x	x	x			9%
<b>Studienarbeit</b>				x			3%
<b>Diplomarbeit</b>					x		13%
<b>Kolloquium</b>					x		2%
Anzahl der Prüfungen	4	6	5	4	2		100%

Die Art der Prüfung nach § 8 bzw. § 9 sowie die zu erbringenden Studienleistungen nach § 7 Abs. 2 werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

Prüfungsfächer mit einem Lehrangebot von mehr als 10 Semesterwochenstunden innerhalb des Hauptstudiums werden in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Die Prüfungsergebnisse werden entsprechend der Semesterstundenzahl zu einer Gesamtnote gemittelt.

Für die Benotung der Wahlpflichtfächer sind fünf Fächer zu besuchen. Die Teilprüfungen werden nach § 8 durchgeführt und für die Gesamtnote gemittelt.

VE Hauptstudium	Stunden- tafel										
	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Σ
	V	P	V	P	V	P	V	P			
<b>Verfahrenstechnik</b>											
Thermische Verfahrenst.			3		2	1					6
Mechanische Verfahrenst.	2		2	1	1						6
Chemische Verfahrenst.	2		1	1							4
Biologische Verfahrenst.					2	1					3
<b>Energietechnik</b>											
Energietechnik	2		1	1	4						8
Kraft-u.Arbeitsmaschinen			2		2			1			5
<b>Physikalische Chemie</b>											
Physikalische Chemie	4	1									5
<b>Recht</b>											
Recht	2										2
<b>Mess- u. Automat.-technik</b>											
Mess- u. Regelungstechnik	2	1	1		2						6
Automatisierungstechnik	2		2		1						5
<b>Apparate- u. Anlagenbau</b>											
Apparatebau			1		2						3
Konstruktion	4										4
Anlagenbau	2		1								3
<b>Entsorgungstechnik</b>											
Entsorgungstechnik			5			1					6
<b>Klimatechnik</b>											
Klimatechnik	3		3			1					7
<b>Versorgungstechnik</b>											
Versorgungstechnik	2		3		2						7
<b>Wahlpflichtfächer</b>											
siehe Studienordnung	2		2		2		2		2		10
<b>Wahlfächer</b>							2				
<b>Studienarbeit Diplomarbeit</b>	2										2
Zwischensummen	31	2	27	3	20	4	4	1	2	0	
Gesamtsumme		33		30		24		5		2	94

V = Vorlesung und theoretische Übungen  
 P = Praktische Übungen

VE Hauptstudium	Prüfungstafel						Gewichtung
	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
<b>Verfahrenstechnik</b> Thermische Verfahrenst. Mechanische Verfahrenst. Chemische Verfahrenst. Biologische Verfahrenst.		x	x				17%
<b>Energietechnik</b> Energietechnik Kraft-u.Arbeitsmaschinen		x		x			12%
<b>Physikalische Chemie</b> Physikalische Chemie		x					4%
<b>Recht</b> Recht	x						2%
<b>Mess- u. Automat.-technik</b> Mess- u. Regelungstechnik Automatisierungstechnik	x		x				10%
<b>Apparate- u. Anlagenbau</b> Apparatebau Konstruktion Anlagenbau			x				9%
<b>Entsorgungstechnik</b> Entsorgungstechnik			x				6%
<b>Klimatechnik</b> Klimatechnik		x					6%
<b>Versorgungstechnik</b> Versorgungstechnik				x			7%
<b>Wahlpflichtfächer</b> siehe Studienordnung	xx	x	x	x			9%
<b>Studienarbeit</b>				x			3%
<b>Diplomarbeit</b>					x		13%
<b>Kolloquium</b>					x		2%
Anzahl der Prüfungen	4	5	5	4	2		100%

Die Art der Prüfung nach § 8 bzw. § 9 sowie die zu erbringenden Studienleistungen nach § 7 Abs. 2 werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

Prüfungsfächer mit einem Lehrangebot von mehr als 10 Semesterwochenstunden innerhalb des Hauptstudiums werden in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Die Prüfungsergebnisse werden entsprechend der Semesterstundenzahl zu einer Gesamtnote gemittelt.

Für die Benotung der Wahlpflichtfächer sind fünf Fächer zu besuchen. Die Teilprüfungen werden nach § 8 durchgeführt und für die Gesamtnote gemittelt.

VU Hauptstudium	Stunden- tafel										Σ
	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		
	V	P	V	P	V	P	V	P	V	P	
<b>Verfahrenstechnik</b>											
Thermische Verfahrenst.	1		2	1							4
Mechanische Verfahrenst.	1		2	1							4
Chemische Verfahrenst.	2		1	1							4
Biologische Verfahrenst.					2	1					3
<b>Energietechnik</b>											
Energietechnik	2		1	1							4
Kraft-u.Arbeitsmaschinen			2		2						4
<b>Physikalische Chemie</b>											
Physikalische Chemie	4	1									5
<b>Recht</b>											
Recht	2										2
Umweltrecht	2										2
<b>Mess- u. Automat.-technik</b>											
Mess- u. Regelungstechnik	2	1	2		4	1					10
Automatisierungstechnik	2		2		1						5
<b>Apparate- u. Anlagenbau</b>											
Apparatebau			1		2						3
Konstruktion	4										4
Anlagenbau	2		1								3
<b>Entsorgungstechnik</b>											
Entsorgungstechnik	2		3			1					6
<b>Umwelttechnik</b>											
Umwelttechnik	2		3								5
Ökologie			2		4						6
<b>Schall- u. Ersch.-schutz</b>											
Schall- u. Ersch.-schutz			2		3			1			6
<b>Wahlpflichtfächer</b>											
siehe Studienordnung			2		2		4		2		10
<b>Wahlfächer</b>							2				
<b>Studienarbeit Diplomarbeit</b>	2										2
Zwischensummen	30	2	26	4	20	3	6	1	2	0	
Gesamtsumme		32		30		23		7		2	94

V = Vorlesung und theoretische Übungen  
 P = Praktische Übungen

VU Hauptstudium	Prüfungstafel						Gewichtung
	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
<b>Verfahrenstechnik</b> Thermische Verfahrenst. Mechanische Verfahrenst. Chemische Verfahrenst. Biologische Verfahrenst.		x	x				14%
<b>Energietechnik</b> Energietechnik Kraft-u.Arbeitsmaschinen				x			8%
<b>Physikalische Chemie</b> Physikalische Chemie		x					4%
<b>Recht</b> Recht Umweltrecht	x						3%
<b>Mess- u. Automat.-technik</b> Mess- u. Regelungstechnik Automatisierungstechnik	x		x				13%
<b>Apparate- u. Anlagenbau</b> Apparatebau Konstruktion Anlagenbau			x				9%
<b>Entsorgungstechnik</b> Entsorgungstechnik			x				5%
<b>Umwelttechnik</b> Umwelttechnik Ökologie		x		x			11%
<b>Schall- u. Ersch.-schutz</b> Schall- u. Ersch.-schutz				x			6%
<b>Wahlpflichtfächer</b> siehe Studienordnung	xx	x	x	x			9%
<b>Studienarbeit</b>				x			3%
<b>Diplomarbeit</b>					x		13%
<b>Kolloquium</b>					x		2%
Anzahl der Prüfungen	4	4	5	5	2		100%

Die Art der Prüfung nach § 8 bzw. § 9 sowie die zu erbringenden Studienleistungen nach § 7 Abs. 2 werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

Prüfungsfächer mit einem Lehrangebot von mehr als 10 Semesterwochenstunden innerhalb des Hauptstudiums werden in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Die Prüfungsergebnisse werden entsprechend der Semesterstundenzahl zu einer Gesamtnote gemittelt.

Für die Benotung der Wahlpflichtfächer sind fünf Fächer zu besuchen. Die Teilprüfungen werden nach § 8 durchgeführt und für die Gesamtnote gemittelt.

VB Hauptstudium	Stunden- tafel										
	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Σ
	V	P	V	P	V	P	V	P			
<b>Verfahrenstechnik</b>											
Thermische Verfahrenst.	1		2	1							4
Mechanische Verfahrenst.	1		2	1							4
Chemische Verfahrenst.	2		2		1	1					6
<b>Systemtechnik</b>											
Anlagenbau	2		1								3
Bioseparations-/prozesst.			2		1	1					4
<b>Physikalische Chemie</b>											
Physikalische Chemie	4	1	2								7
<b>Umweltbiotechnologie</b>											
Umweltbiotechnologie			2		4						6
<b>Mess- u. Automat.-technik</b>											
Mess- u. Regelungstechnik	2		2		1	1					6
Automatisierungstechnik	2		2		1						5
<b>Biochemie</b>											
Biochemie	2		2	1							5
Mikrobiologie	2	2									4
<b>Biotechnologie</b>											
Biotechnologie	2	1	2	1	3	1					10
Enzym- u. Fermentationst.	2		1	1		1					5
<b>Analytische Chemie</b>											
Analytische Chemie	2	1	1	1	2			1			8
<b>Gentechnik</b>											
Gentechnik					2	1					3
<b>Wahlpflichtfächer</b>											
siehe Studienordnung			2		2		4		2		10
<b>Wahlfächer</b>							2				
<b>Studienarbeit</b>	2										2
<b>Diplomarbeit</b>											
Zwischensummen	26	5	25	6	17	6	6	1	2	0	
Gesamtsumme		31		31		23		7		2	94

V = Vorlesung und theoretische Übungen  
P = Praktische Übungen

VB Hauptstudium	Prüfungstafel						Gewichtung
	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
<b>Verfahrenstechnik</b> Thermische Verfahrenst. Mechanische Verfahrenst. Chemische Verfahrenst.		x	x				13%
<b>Systemtechnik</b> Anlagenbau Bioseparations-/prozesst.			x				6%
<b>Physikalische Chemie</b> Physikalische Chemie		x					6%
<b>Umweltbiotechnologie</b> Umweltbiotechnologie				x			6%
<b>Mess- u. Automat.-technik</b> Mess- u. Regelungstechnik Automatisierungstechnik	x		x				10%
<b>Biochemie</b> Biochemie Mikrobiologie		x					8%
<b>Biotechnologie</b> Biotechnologie Enzym- u. Fermentationst.	x		x				14%
<b>Analytische Chemie</b> Analytische Chemie				x			7%
<b>Gentechnik</b> Gentechnik			x				3%
<b>Wahlpflichtfächer</b> siehe Studienordnung	xx	x	x	x			9%
<b>Studienarbeit</b>				x			3%
<b>Diplomarbeit</b>					x		13%
<b>Kolloquium</b>					x		2%
Anzahl der Prüfungen	4	4	6	4	2		100%

Die Art der Prüfung nach § 8 bzw. § 9 sowie die zu erbringenden Studienleistungen nach § 7 Abs. 2 werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

Prüfungsfächer mit einem Lehrangebot von mehr als 10 Semesterwochenstunden innerhalb des Hauptstudiums werden in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Die Prüfungsergebnisse werden entsprechend der Semesterstundenzahl zu einer Gesamtnote gemittelt.

Für die Benotung der Wahlpflichtfächer sind fünf Fächer zu besuchen. Die Teilprüfungen werden nach § 8 durchgeführt und für die Gesamtnote gemittelt.